



FAQs – häufig gestellte Fragen

Bei einer Trennung ist es empfehlenswert, sich schon vor dem ersten Anwaltstermin einige Grundkenntnisse im Familienrecht anzueignen. So können Sie im Gespräch mit Ihrem Anwalt bzw. mit Ihrer Anwältin gezielt Fragen stellen und die eigene Situation problemorientiert schildern.

Mit nachfolgenden Fragen und Antworten erfahren Sie die wichtigsten Informationen zu Trennung und Scheidung sowie Vorschläge zum weiteren Vorgehen. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Informationen lediglich ein Gespräch mit dem Anwalt vorbereiten, dieses aber nicht ersetzen können. Alle sich stellende Fragen sollten individuell bezogen auf Ihren Fall in einem persönlichen Gespräch erörtert werden.

Trennung – was bedeutet das?

Welche Fragen gilt es vor bzw. bei der Trennung zu klären?

Ehewohnung – wer zieht aus?

Sorgerecht – wer bekommt das Kind/ die Kinder?

Umgangsrecht – wann kann ich mein Kind/ meine Kinder sehen?

Unterhalt – bekomme ich etwas bzw. muss ich etwas zahlen?

Zugewinn – welche Ansprüche habe ich auf das gemeinsame Vermögen?

Versorgungsausgleich – muss ich meine Rente teilen?

Wann kann ein Scheidungsantrag gestellt werden?

Wie kann ich im Scheidungsverfahren Kosten sparen?

Wie funktioniert eine „Online-Scheidung“ und was sind die Vorteile?

Was bedeutet Mediation?

Trennung – was bedeutet das?

Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen Ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte diese erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben (§ 1567 Abs. 1 BGB).

Diese Voraussetzungen sind regelmäßig erfüllt, wenn kein gemeinsames Eheleben mehr besteht, das heißt insbesondere keine gemeinsame Haushaltsführung (Einkaufen, Essen, Wäschewaschen), getrennte Schlafzimmer/Wohnungen, getrennte Konten/Kassen, etc.



Welche Fragen gilt es vor bzw. bei der Trennung zu klären?

Wer zieht aus der Ehewohnung aus? → vgl. **Ehewohnung** *(bitte entsprechend verlinken mit den nachfolgenden Erläuterungen)*

Bei wem bleiben die Kinder? → vgl. **Sorge- und Umgangsrecht** *(bitte entsprechend verlinken mit den nachfolgenden Erläuterungen)*

Wer bekommt welche Gegenstände im Haus (sog. Hausrat)? → vgl. **Hausratsaufteilung** *(bitte entsprechend verlinken mit den nachfolgenden Erläuterungen)*

Habe ich Zahlungsansprüche gegen bzw. Zahlungsverpflichtungen? → vgl. **Kindes- und Ehegattenunterhalt** *(bitte entsprechend verlinken mit den nachfolgenden Erläuterungen)* sowie **Zugewinnausgleich**

Ehewohnung – wer zieht aus?

Die Ehewohnung ist die Wohnung, in der sie bisher zusammen gelebt haben. Können Sie sich einvernehmlich einigen, wer auszieht, so sollten Sie Auszugszeitpunkt sowie eine Liste der Dinge, die sie mitnehmen bzw. in der jetzigen Wohnung behalten wollen, schriftlich festhalten.

Besteht Streit darüber, wer auszieht, können Sie sich entweder in der gemeinsamen Wohnung trennen (selten umsetzbar) oder wir führen für Sie eine gerichtliche Klärung herbei. Meist kann der bedürftigere Partei bzw. die Partei in der Wohnung verbleiben, die die Kinder bei sich behält.

Sorgerecht – wer bekommt das Kind/ die Kinder?

Bei wem die Kinder ihren ständigen Hauptwohnsitz haben, entscheiden Sie zum Wohle Ihrer Kinder am besten einvernehmlich. Sollten Sie hier zu zweit zu keiner Lösung kommen, sollten Sie Beratungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen. Neben den Jugendämtern ist hier ein gemeinsames Gespräch bei einem auf **Mediation** *[bitte verlinken]* (Streitschlichtung) spezialisierten Anwalt zu empfehlen.

Sollte dennoch keine Einigung möglich sein, stellen wir für Sie einen gerichtlichen Antrag auf Übertragung des Sorgerechts oder eines Teils des Sorgerechts.

Das **Umgangsrecht** *[bitte verlinken]* ist hiervon unabhängig zu regeln für den Elternteil, bei dem das Kind/die Kinder nicht dauerhaft leben.

Umgangsrecht – wann kann ich mein Kind/ meine Kinder sehen?

Regelmäßiger Umgang mit dem gemeinsamen Kind/ mit den gemeinsamen Kindern ist für den Elternteil, bei dem die Kinder nicht dauerhaft leben, ein Recht, aber auch eine Pflicht. Auch hier empfiehlt es sich gegebenenfalls zusammen mit einem Mediator oder dem zuständigen Jugendamt eine einvernehmliche Lösung zu finden, die an den Bedürfnissen der Kinder orientiert ist.



Ist dies nicht möglich, stellen wir für Sie einen Antrag auf Regelung des Umgangs indem wir ein gerichtliches Umgangsverfahren einleiten.

Unterhalt –bekomme ich etwas bzw. muss ich etwas zahlen?

Verwandte in gerader Linie sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten sind verpflichtet, sich Unterhalt zu zahlen. Somit können Unterhaltsverpflichtungen bestehen gegenüber Kindern, Enkelkindern, Eltern, Großeltern und Ehegatten. Für eine begrenzte Zeit bestehen Unterhaltsansprüche auch für Mütter, mit denen der Vater eines gemeinsamen minderjährigen Kindes nicht verheiratet ist.

Voraussetzung eines Unterhaltsanspruchs ist, dass der Unterhaltsempfänger **bedürftig** und der Unterhaltspflichtige **leistungsfähig** ist. Bedürftigkeit liegt vor, wenn jemand seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Einkünften oder Vermögen bestreiten kann. Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn man durch Einkommen und/oder Vermögen Verwandten Unterhalt leisten und zusätzlich seinen eigenen Unterhalt bestreiten kann (Mindestbehalt). Um dies beurteilen zu können, ermitteln wir Ihr sog. bereinigtes Nettoeinkommen und berechnen die voraussichtlichen Unterhaltsansprüche.

Zugewinn – welche Ansprüche habe ich auf das gemeinsame Vermögen?

Leben die Parteien im gesetzlichen Güterstand, so ist bei der Beendigung des Güterstandes durch Vereinbarung von Gütertrennung, bei Scheidung oder Versterben eines Ehepartner zu prüfen, ob sog. Zugewinnausgleichsansprüche bestehen.

Der Zugewinn ist die Differenz zwischen Anfangs- und Endvermögen an dem Tag, an dem die Zugewinnsgemeinschaft durch eines der oben genannten Ereignisse beendet wird (Zugewinn = Endvermögen – Anfangsvermögen). Ein Zugewinn besteht nur dann, wenn diese Differenz zwischen dem Anfangs- und dem Endvermögen positiv ist. Der Ehegatte bzw. Lebenspartner mit dem geringeren Zugewinn hat dann einen Ausgleichsanspruch gegen den Ehegatten mit dem höheren Zugewinn.

Ob ein Zugewinnausgleichsanspruch oder eine solche Zahlungsverpflichtung besteht, sollte möglichst frühzeitig geprüft werden.

Versorgungsausgleich – muss ich meine Rente teilen?

Der Versorgungsausgleich ist der Ausgleich der in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche. Dabei werden, ähnlich dem Zugewinnausgleich, stichtagsbezogen die Rentenansprüche der Parteien errechnet und dem Ehegatten mit den geringeren Ansprüchen die Hälfte der Differenz gutgeschrieben. Der Ausgleich erfolgt entweder direkt durch Übertragung in der gesetzlichen Rentenversicherung (öffentlich rechtlicher Ausgleich) oder durch direkten Zahlungsanspruch ab dem Zeitpunkt des Renteneintritts beider Parteien (schuldrechtlicher Ausgleich).

Dieser Ausgleich kann durch notarielle Vereinbarung ausgeschlossen werden.



Wann kann ein Scheidungsantrag gestellt werden?

Die Trennung leitet die sog. Trennungszeit ein. Diese ist Voraussetzung einer späteren Scheidung. Dabei gilt die Ehe nach einem Trennungsjahr als unwiderlegbar zerrüttet, wenn beide Ehepartner eine Scheidung wünschen. Widersetzt sich ein Partner der Scheidung, so gilt die Ehe als gescheitert, wenn drei Jahre Trennung nachgewiesen werden können. Das zuständige Familiengericht kann aber auch anderweitig zu der Überzeugung gelangen, dass die Ehe gescheitert ist, etwa wenn eine Partei bereits eine dauerhafte neue Beziehung eingegangen ist.

Ein Verzicht auf die Trennungszeit ist nur möglich, wenn es einem der Partner nicht zumutbar ist die Ehe fortzusetzen, d.h. wenn das Fortsetzen der Ehe eine unbillige Härte darstellt. Das kann etwa vorliegen wenn Gewalttätigkeit, Alkoholmissbrauch oder ähnlich schwerwiegende Gründe vorliegen.

Wie kann ich im Scheidungsverfahren Kosten sparen?

Die Kosten eines Scheidungsverfahrens richten sich danach, wie viele Fragen streitig verhandelt werden müssen.

Es empfiehlt sich daher bereits vor Einreichung des Scheidungsantrags mit anwaltlicher Beratung und/oder Durchführung eines Mediationsverfahrens alle offenen Fragen zu klären und in einer Vereinbarung (sog. Trennungs- und Scheidungsvereinbarung) festzuhalten.

Ist dies geschafft, verbleibt für das gerichtliche Verfahren lediglich die Scheidung selbst. Dieses wird dann nur nach den gesetzlichen Gebühren abgerechnet, die sich wiederum nach dem Nettoeinkommen beider Parteien richten.

Sind keine streitigen Punkte mehr offen, genügt es zudem wenn nur die Partei anwaltlich vertreten ist, die den Scheidungsantrag einreicht. Die andere Partei muss nicht zwingend einen Anwalt einschalten und kann dem Scheidungsantrag auch im mündlichen Termin ohne eigenen Anwalt zustimmen. Teilen die Parteien die Kosten dieses einen Anwalts im Innenverhältnis, so sind bereits annähernd 50 % der Kosten gespart.

Schnell, einfach und kostengünstig können Sie dann auch eine **sog. Online-Scheidung** *[hier bitte mit Erklärung unten verlinken]* durchführen.

Bitte beachten Sie dabei, dass es keinen „gemeinsamen Anwalt“ gibt. Gegenüber dem Gericht ist in diesem Fall nur die antragstellende Partei anwaltlich vertreten. Die andere Partei stimmt dem Scheidungsantrag ohne eigenen Anwalt nur zu.

Wie funktioniert eine „Online-Scheidung“ und was sind die Vorteile?

Eine Online-Scheidung beschreibt ein einvernehmliches Scheidungsverfahren bei dem meist nur ein Anwalt eingeschaltet wird. Über ein **Online-Formular** *[hier bitte mit Formular verlinken]* können Sie die für die Vorbereitung eines Scheidungsantrags erforderlichen Daten schnell und einfach übermitteln. Die Anfrage über das Online-



ANWALTSKANZLEI v. ROENNEBECK

Formular ist unverbindlich. Nach Eingang des Formulars meldet sich der Anwalt/ die Anwältin bei Ihnen zurück, gibt Ihnen Bescheid ob das Mandat übernommen wird und bittet Sie um Übersendung einer Kopie Ihrer Heiratsurkunde sowie um Unterzeichnung einer entsprechenden Vollmacht. Sodann wird der Scheidungsantrag im Entwurf erstellt, Ihnen zur Freigabe per Email zugesandt und nach Ihrem O.K. bei Gericht eingereicht.

Als moderne Kanzlei können wir in einem einvernehmlichen Scheidungsverfahren ausschließlich per Email mit Ihnen kommunizieren. Bestehen keine Fragen oder Streitpunkte muss auch ein mündlicher Besprechungstermin nicht unbedingt durchgeführt werden. Sollten sich im Laufe des Verfahrens Fragen oder Probleme ergeben, kann selbstverständlich jederzeit zum klassischen Verfahren übergegangen werden und auch jederzeit ein Besprechungstermin stattfinden.

Die Vorteile einer Online-Scheidung liegen klar bei Kosten- und Zeitersparnis. Die Gebühren richten sich lediglich nach den gesetzlichen Gebühren.

Was bedeutet Mediation?

Die sog. Familien-Mediation bietet sich vor allem an im Zusammenhang mit Konflikten innerhalb von Familien bzw. zwischen Partnerschaften. Bestehen innerhalb einer Familie Konflikte, können diese häufig nicht ohne Mitwirkung von außen gelöst werden. Die Erfahrung zeigt, dass Lösungen der Konflikte leichter zu erreichen sind, wenn eine neutrale dritte Person bei den Gesprächen moderiert und Lösungsvorschläge nach den wissenschaftlich anerkannten Streitschlichtungsmethoden macht.

Die Familien-Mediation findet meist zwischen sich trennenden Ehe-/Partnern statt, die die Frage Trennung oder Fortsetzung der Ehe nicht ohne Hilfe von außen beantworten können. Aber auch wenn der Entschluss bereits gefasst ist, die Ehe/ Lebenspartnerschaft nicht mehr fortzusetzen können die vielen anstehenden Fragen besser gelöst werden wenn eine erfahrene aber neutrale Person (Mediator) hinzugezogen wird.

Ziel einer Mediation ist es meist, Lösungen schriftlich zu fixieren um diese dann von einem Rechtsanwalt/ einer Rechtsanwältin zu einer Trennung- und/oder Scheidungsvereinbarung ausarbeiten zu lassen. Dadurch bekommen die Absprachen einen rechtlich wirksamen Charakter der gegebenenfalls durch notarielle Beurkundung der Vereinbarung noch verstärkt werden kann. Hierdurch können die Kosten eines Scheidungsverfahrens erheblich reduziert werden, da streitige Punkte ohne Einschaltung eines Gerichts geklärt werden.

Sicher muss nicht ausgeführt werden, dass eine solche einvernehmliche Einigung mithilfe eines Mediators zudem Zeit und Nerven spart. Die Parteien können danach meist auch dann freundschaftlich miteinander umgehen, wenn die Trennung endgültig und ein Scheidungsverfahren unumgänglich ist. Dies wiederum ist vor allem dann wichtig, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind.



ANWALTSKANZLEI
v. ROENNEBECK